

II. Erläuterungen

1. § 28 Erholungsurlaub

Diese Ersetzung regelt, dass der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, die die Regelaltersgrenze nach § 36 erreicht haben sechs Zwölftel beträgt, wenn das Dienstverhältnis in der ersten Hälfte und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Vorher wurde an den Bezug der Altersrente angeknüpft. Für den Urlaubsanspruch eines Mitarbeiters, der aus anderen Gründen vorzeitig in den Ruhestand eintritt, gilt die Zwölftelungsregelung des Abs. 5 Unterabsatz 1.

2. Anlage 14 Jahressonderzahlung

Der neue Unterabsatz 3 regelt, dass Mitarbeiter die wegen Bezuges einer Rente aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, nicht den Anspruch auf die Jahressonderzahlung verlieren. Die Höhe der Jahressonderzahlung beträgt ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet z.B. ein Mitarbeiter zum 30. September aus dem Dienstverhältnis aus, so steht ihm ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung von je einem Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat des Jahres in dem er ausscheidet zu (insgesamt also neun Zwölftel).

Hinweis: Dem Dienstgeber ist es freigestellt Mitarbeitern, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung, also vor dem 01. August 2008, aus dem Dienstverhältnis ausscheiden den anteiligen Anspruch auf die Jahressonderzahlung aus Gründen der Gerechtigkeit zu gewähren. Die AK DWBO hatte zunächst die Bundesregelung übernommen, sich aber später dazu entschlossen, die Jahressonderzahlung anteilig zu entrichten.

3. Anlage 10 II Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

In § 2 Abs. 3 war noch die alte Verweisung auf § 14 Abs. 3 Buchstabe b) enthalten. Da es seit 1. Januar 2008 keine Zulagen nach den Einzelgruppenplänen mehr gibt, war dieser Absatz ersatzlos zu streichen

III. Hinweise:

Anlage 11 – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Gem. § 4 der Anlage 11 sind die in § 3 Abs. 1 Unterabsatz 3 genannten Beträge jeweils zu dem selben Zeitpunkt zu verändern, wenn der in der Sozialversicherungsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Die hier für ab dem 01.01.2007 anzusetzende Beträge wurden in BGBl I 2006, S. 3385 ff veröffentlicht und gelten für die Jahre 2007 und 2008. Da somit die Werte der ehemaligen Sachbezugsverordnung im Jahr 2008 gegenüber dem Jahr 2007 unverändert bleiben, **ändern sich auch die Beträge der Anlage 11 nicht.**